



# Geschäftsordnung

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft  
des Landkreises Oder-Spree (PSAG)



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Aufgaben der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.....	3
§ 2 Organisation, Geschäftsführung .....	4
§ 3 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit.....	5
§ 4 Die Sprecherinnen und Sprecher der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.....	6
§ 5 Das Steuerungsgremium der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft .....	6
§ 6 Schluss- und Nebenbestimmungen.....	6

## Impressum

- **Herausgeber:** Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
- **Anschrift:** Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
- **Telefon:** 03366 35-0, **E-Mail:** [buero.landrat@l-os.de](mailto:buero.landrat@l-os.de)
- **Redaktion:** Frau Balzer, Gesundheitsamt, Landkreis Oder-Spree
- **Stand:** 21. November 2022



## Präambel

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) des Landkreis Oder-Spree ist ein Gremium für alle an der psychosozialen/psychiatrischen Versorgung von im Landkreis lebenden Bürger/innen beteiligten Träger, Einrichtungen, Dienste, Behörden und Interessenvertretungen gemäß dem § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG). Die Beteiligung von Menschen, die bereits aus eigener unmittelbarer Betroffenheit mit der Psychiatrie Erfahrungen gemacht haben, **im weiteren Psychiatrie-Erfahrene genannt** und deren Angehörigen ist selbstverständlich.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft orientiert sich in ihrer Arbeit und ihren Grundwerten an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ist ein unabhängiges fachliches Gremium, das sich nach den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer psychosozialer Dienstleistungen ausrichtet. Um eine qualitative bedarfsgerechte Versorgung im Landkreis zu erreichen, ist die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ein kommunal orientiertes Planungs- und Koordinationsgremium, das von der jeweils zuständigen Behörde bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahere psychosoziale Versorgung einbezogen wird.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Oder-Spree gibt sich gemäß dem § 7 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz folgende Geschäftsordnung.

## § 1 Aufgaben der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft nimmt auf der Grundlage des § 7 in Verbindung mit dem § 6 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes folgende Aufgaben wahr:

- (1) Die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches der an der Versorgung psychisch Kranker und seelisch behinderten Personen beteiligten Träger, Einrichtungen, Dienste, Behörden und Personen.
- (2) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft fördert die Teilhabe von Experten und Expertinnen aus Erfahrung (Psychiatrie-Erfahrene). Die Teilhabe ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Werden die Interessen nicht von Expertinnen oder Experten aus Erfahrung vertreten, kann innerhalb der Gremien eine Ombudsperson diese Interessen parteilich, im Auftrag wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft arbeiten mit dem zuständigen Dezernat und den zuständigen Ämtern des Landkreises vertrauensvoll zusammen. Ihr Votum ist von den zuständigen Behörden bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahere und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu hören (§ 7 Absatz 3 und 4 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz).

- (4) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft berät bei der Planung und Umsetzung einer gemeindenahen und bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung und gibt Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger. Hierzu richtet die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ein Steuerungsgremium ein, welches jährlich im zuständigen Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Landkreises berichtet.
- (5) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft beteiligt sich an der Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards für eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung.
- (6) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft leistet Öffentlichkeitsarbeit u.a. mit dem Ziel, die in der Bevölkerung verbreiteten Vorurteile gegen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen abzubauen und Verständnis und Unterstützung für ihre besonderen Anliegen zu entwickeln.

## § 2 Organisation, Geschäftsführung

- (1) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft unterteilt sich aufgrund der flächenmäßigen Größe des Landkreises in zwei dauerhafte Arbeitskreise und zwar für die Region PSAG-Ost und für die Region PSAG-West.
- (2) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich jeweils in den Arbeitskreisen Ost und West. Die Arbeitskreise haben das Recht externe Institutionen und Personen zu bestimmten Themen einzubeziehen. Tagungsort können wechselnde Einrichtungen innerhalb des Landkreises sein. Getagt wird vorzugsweise in Präsenz; virtuelle und hybride Sitzungen sind ebenfalls zulässig. Zusätzliche Sitzungen können nach Prüfung auf Erfordernis und Dringlichkeit einberufen werden. Die gesamte Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft tagt einmal jährlich.
- (3) Die Sitzungen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sind öffentlich.
- (4) Zu speziellen Themen können durch die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft zeitlich befristete Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen tagen in eigener Zeitabstimmung. Die Arbeitsgruppen haben das Recht externe Institutionen und Personen für bestimmte Themen einzubeziehen. Sie berichten über ihre Arbeit regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr im Plenum der jeweiligen Region. Es werden Fachthemen beschlussfähig vorbereitet für die Sitzungen der gesamten Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Die Geschäftsführung beziehungsweise die Organisationsaufgaben werden von der Psychiatriekoordinatorin des Landkreises Oder-Spree (Gesundheitsamt) übernommen. Sie ist darüber hinaus ein neutrales und nicht stimmberechtigtes Mitglied der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.
- (6) Das Führen des Verteilers, die Erstellung von Kopien und Einladungen, der Versand von Einladungen sowie die Fertigstellung des sonstigen Schriftverkehrs erfolgen unter Verantwortung der Psychiatriekoordinatorin in Abstimmung mit den Sprecherinnen beziehungsweise Sprechern oder der stellvertretenden Sprecherin beziehungsweise des stellvertretenden Sprechers der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.

- (7) Die Protokollführung über Sitzungen wird von der Psychiatriekoordinatorin organisiert. Um eine aktive Teilhabe an den Sitzungen zu gewährleisten, wird die Protokollführung nicht durch ein Mitglied der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft übernommen.
- (8) Tagesordnungspunkte, Diskussionsvorlagen oder Beschlussanträge sind rechtzeitig vor dem Sitzungstermin, mindestens aber 14 Tage vorher bei den Sprecherinnen und Sprechern der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft oder der Psychiatriekoordinatorin einzureichen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.
- (9) Die Protokolle der unterschiedlichen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden jeweils allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Alle an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen Beteiligten haben ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (§ 7 Absatz 2 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz).
- (2) In der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Oder-Spree gibt es beratende und stimmberechtigte Mitglieder. Alle Mitglieder haben Rede und Antragsrecht.
- (3) Jeder an der psychosozialen oder psychiatrischen Versorgung von im Landkreis lebenden Bürgerinnen und Bürger beteiligten Träger, Einrichtungen, Dienste, Behörden und Interessenvertretungen kann einen Antrag auf das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme erwerben. Jeder Träger, jede Einrichtung, jeder Dienst, jede Behörde und jede Interessenvertretung muss in diesem Zusammenhang eine namentlich stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied erfolgt nach Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (vergleiche dazu Anlage 1) und nach Abstimmung im Plenum. Über Aufnahme und Ausschluss als Mitglied entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft. Bei der Aufnahme zur Stimmberechtigung sind eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Ausschluss von der Stimmberechtigung ist eine Zweidrittel -Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ist in jedem Fall beschlussfähig zu Vorlagen, die 14 Tage vor der Sitzung an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt wurden.
- (5) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (6) Minderheitsvoten können in der Beschlussfassung erwähnt werden, wenn das entsprechende stimmberechtigte Mitglied dies wünscht.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sind die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen, Träger und Interessensvertretungen.

## **§ 4 Die Sprecherinnen und Sprecher der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die PSAG-Ost und PSAG-West wählt für die Dauer von drei Jahren je Arbeitskreis, eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die gesamte Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft nach außen.
- (3) Gegenüber dem Plenum besteht eine Rechenschaftspflicht.

## **§ 5 Das Steuerungsgremium der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Teilnehmer im Steuerungsgremium sind:
  - Sprecherin oder Sprecher der PSAG-Ost und stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher
  - Sprecherin oder Sprecher PSAG-West und stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher
  - Gewählter Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer der psychosozialen Dienstleistungen
  - Dezernentin oder Dezernent für Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit und Amtsleiterinnen oder Amtsleiter Gesundheit
  - Verantwortliche der Sozialplanung
  - Psychiatriekoordinatorin oder Psychiatriekoordinator
- (2) Das Steuerungsgremium berichtet einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Landkreises über die Arbeit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft. Das Gremium berät insbesondere den Landkreis zur Situation und Planung der psychosozialen Versorgungslandschaft im Kreisgebiet.
- (3) Das Steuerungsgremium tagt zweimal jährlich, zur Vorbereitung des Berichts an den Ausschuss und zur Auswertung und Verteilung der Arbeitsaufgaben des Folgejahres.

## **§ 6 Schluss- und Nebenbestimmungen**

- (1) Die bestehende Geschäftsordnung gilt auch für die Arbeitskreise und sämtliche Arbeitsgruppen.
- (2) Veränderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft. Auf Änderungsanträge zur Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen. Der Anhang ist jährlich von den Sprechern/innen und der Psychiatriekoordinatorin zu aktualisieren.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt am 21. November 2022 in Kraft und setzte die Fassung vom 5. Juni 2018 außer Kraft.